

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 27. September 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2011) und **Antwort**

Flughafenverfahren und Planungen für eine Haftanstalt BBI-1

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die gestellten Fragen in dieser und den folgenden Kleinen Anfragen Nr. 16/15762 bis 15764 fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und des Landes Brandenburg. Sie können daher nur beantwortet werden, soweit die Berliner Landesregierung über eigene Erkenntnisse verfügt. Die Fragestellungen decken sich zudem teilweise mit der Kleinen Anfrage 1567 der Abgeordneten des Brandenburgischen Landtags Ursula Nonnemacher (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 30.08.2011 (Drs. 5/4096 des Landtags). In den nachfolgenden Antworten wird daher – ohne weitere Überprüfung – aus der auf diese Kleine Anfrage gegebenen Antwort der Landesregierung Brandenburg zitiert.

Frage 1: Auf welchen Flughäfen wird ein Flughafenverfahren durchgeführt, und wie hoch war jeweils die Zahl der auf dem Flughafen durchgeführten Flughafenasylverfahren in 2010? (Bitte tabellarisch auflisten nach als Flughafenverfahren eingeleitete Verfahren, Genehmigungen der Einreise des Schutzsuchenden zur Durchführung eines regulären Asylverfahrens nach § 18a Abs. 6 AsylVfG, sowie den als Flughafenverfahren abschließend durchgeführten Verfahren.)

Frage 2: Wie hoch war die Zahl der als Flughafenverfahren abschließend durchgeführten Asylverfahren in 2010 bundesweit, und wie hoch war im Vergleich hierzu die Zahl der regulären Asylverfahren bundesweit in 2010 insgesamt?

Frage 3: Auf welchen deutschen Flughäfen mit internationalem Flugverkehr wird kein Flughafenverfahren durchgeführt?

Frage 4: Was sind die Gründe für den Verzicht der genannten Flughäfen, etwa in Stuttgart? Weshalb wird trotz sukzessivem Ausbau der Kapazitäten in Berlin Tegel bisher auf ein Flughafenasylverfahren verzichtet.

Antwort zu Fragen 1, 2, 3, 4: Die Fragen betreffen den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das von der Senatskanzlei angefragte Bundesministerium des Innern (BMI) hat in einer Stellungnahme darauf verwiesen, dass diese Fragen nicht Teil des parlamentarischen Kontrollrechts eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses sind, da sie nicht in den Verantwortungsbereich der Berliner Landesregierung fallen und sich zudem aus allgemein zugänglichen Quellen mit zumutbarem Eigenaufwand beantworten lassen. Exemplarisch verweist das BMI in diesem Zusammenhang auf Statistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/statistiken-node.html>. In der dort verfügbaren Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen 2010“ finden sich u.a. Angaben zur Zahl der durchgeführten Asylverfahren sowie der Flughafenasylverfahren.

Frage 5: Ist auf dem Flughafen Willy Brandt eine Hafteinrichtung zur Durchführung eines Flughafenverfahrens für Asylbewerber und Asylbewerberinnen geplant?

Antwort zu Frage 5: Nein. Bei den thematisierten Flughafenunterkünften handelt es sich nicht um Haftanstalten. Seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1516/93) ist geklärt, dass die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des Verfahrens nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich eines Flughafens keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 und 2 Grundgesetz darstellt.

Gemäß § 65 Aufenthaltsgesetz ist der Unternehmer eines Verkehrsflughafens verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

Auf dem Gelände des Flughafens Berlin Brandenburg ist eine Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden geplant. Die Einrichtung ist Bestandteil eines Gesamtkonzepts des Bundes zur Durchführung von Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylVfG.

Frage 6: Mit welchen Fallzahlen pro Jahr wird für das Flughafenverfahren auf dem Flughafen Willy Brandt gerechnet, und wie begründet sich diese Prognose im Hinblick auf die geringen Fallzahlen zu Frage 1?

Antwort zu Frage 6: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht – lediglich unter Berücksichtigung der prognostizierten Passagierzahlen – von bis zu 300 Fällen jährlich gemäß § 18a AsylVfG aus.

Frage 7: Welche Kapazität soll die Haftanstalt für schutzsuchende Erwachsene und – soweit zutreffend – für deren Kinder jeweils haben?

Frage 9: Wie konkret sollen die Räumlichkeiten ausgestattet werden?

- a) Welche Gemeinschaftsflächen/Einrichtungen sind vorgesehen?
- b) Welche Mindestflächen sind pro Person zur individuellen Nutzung vorgesehen?
- c) Sind zur Kontaktaufnahme und Kommunikation mit der Außenwelt Internetterminals vorgesehen und stehen diese kostenfrei zur Verfügung?
- d) Sind zur Kontaktaufnahme und Kommunikation mit der Außenwelt allgemein zugängliche öffentliche Telefone vorgesehen und stehen diese kostenfrei zur Verfügung?
- e) Welche sonstigen Einrichtungen stehen den Schutzsuchenden in der Hafteinrichtung zur Verfügung?

Antwort zu Fragen 7 und 9: Nach Auskunft der Flughafengesellschaft setzt diese mit den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg und des Bundes, wie z. B. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen sowie der Bundespolizei, ein Konzept um, welches die Verfügbarkeit einer Aufnahmeeinrichtung für durchschnittlich bis zu 30 Asylsuchende im nördlichen Bereich des Flughafengeländes spätestens mit Inbetriebnahme des Flughafens vorsieht. Dies geschieht unter Einbeziehung eines Bestandsgebäudes sowie der Errichtung eines Neubaus, wobei beide Gebäudekomplexe miteinander verbunden werden. Neben Schlaf- bzw. Wohnräumen sollen Freizeiträume, Kinderspielzimmer und ein Gebetsraum zur Verfügung stehen. Für den Außenbereich ist eine Freifläche mit Kinderspielplatz und Sportgeräten vorgesehen.

Das Land Berlin ist mangels Zuständigkeit in diesen Arbeitsgruppen nicht vertreten und verfügt über keine weiteren Kenntnisse.

Frage 8: Wie viele Tage sollen die Schutzsuchenden im Falle der Ablehnung des Asylantrags maximal auf dem Flughafengelände festgehalten werden?

Antwort zu Frage 8: Nach § 18a Abs. 6 AsylVfG muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über einen Asylantrag innerhalb von zwei Tagen entscheiden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von drei Tagen vorläufiger Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Dieses muss binnen 14 Tagen entscheiden. Verwehrt das Gericht den vorläufigen Rechtsschutz, liegt das weitere Verfahren in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundespolizei.

Frage 10: Ist die Inhaftierung zur Durchführung des Asylverfahrens nach Auffassung des Senats mit der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar, und wenn ja weshalb?

Antwort zu Frage 10: Entsprechend der Antwort der Brandenburgischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nonnemacher vom 30.08.2011 ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Umstands, dass während der Unterbringung im Transitbereich die Bewegungsfreiheit eingeschränkt und der Aufenthalt in der Regel auf wenige Tage beschränkt ist, alle gesetzlich verankerten Rechte gewährt werden. Dies gilt auch für unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und -bewerber.

Berlin, den 24. Oktober 2011

Klaus Wowerit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2011)